

Er scheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N. 146.

Leipzig, Mittwoch den 29. November.

1865.

Am t l i c h e r T h e i l.

Uebereinkunft zwischen Nassau und Frankreich wegen wechselseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche befeelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer den Vertrag vom 2. März 1853 erneuernden und vervollständigenden Uebereinkunft beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau den Herrn Leonard Antoine Lightenvelt, Allerhöchstihren Geschäftsträger zu Paris u. s. w., und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Edouard Drouyn de Lhuys, Allerhöchstihren Minister und Staatssecretär vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w., welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für Zweilunddreißigster Jahrgang.

den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Art. 3.

Um allen Werken des Geistes oder der Kunst den im ersten Artikel bedungenen Schutz zu sichern, und damit die Urheber oder Herausgeber dieser Werke folgeweise vor den Gerichten der beiden Länder zur Verfolgung ihres Rechtes gegen widerrechtliche Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß solche Urheber oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht dadurch beweisen, daß sie durch ein Zeugniß der in jedem Lande zuständigen Behörde darthun, daß das fragliche Werk ein Originalwerk sei, welches in dem Lande, wo es erschienen ist, des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung genießt.

Für die in Frankreich veröffentlichten Werke soll dieses Zeugniß durch das Bureau des Buchhandels im Ministerium des Innern ausgestellt und durch die Nassauische Gesandtschaft in Paris beglaubigt werden; für die in Nassau erschienenen Werke soll dasselbe durch die Herzogliche Landesregierung zu Wiesbaden ausgestellt und von der Französischen Gesandtschaft zu Darmstadt beglaubigt werden.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem andern Staate, den im Artikel 1. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todtter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Art. 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen,